

Zu Punkt 13. erteilt der Vorsitzende Stadtrat Berthold das Wort und diese weigert sich nach Berichterstattung zur Übertragung der Vollziehung des Luftreinhaltegesetzes an den GVU, den diesbezüglichen Antrag aufgrund der Empfehlung des Stadtrates in der vorliegenden legalen Form gemäß der Satzung des GVU wegen angeblicher Unterschiede gegenüber den Vorbereitungsunterlagen zu stellen. Nach ausführlicher Erläuterung der Übertragung der Vollziehung und der erforderlichen Änderung der Satzung des GVU durch Bürgermeister Muzik stellt Stadtrat Stibernitz den Antrag auf Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung und Stadtrat Weintraud den Antrag auf Beratung in den Fraktionen. Daraufhin wird vom Vorsitzenden um 22.00 Uhr die Sitzung auf 10 Minuten Pause unterbrochen.

Danach weigert sich Stadtrat Berthold weiterhin den Antrag zu stellen. Von Stadtrat Stibernitz wird der Antrag auf Absetzung zurückgezogen und Bürgermeister Muzik erklärt den diesbezüglichen Antrag selbst zu stellen. Daraufhin verlassen die Gemeinderäte der GRÜNEN und der FPÖ um 22.20 Uhr unentschuldig die Sitzung. Nachdem 20 Mitglieder von insgesamt 29 Mitgliedern weiterhin anwesend sind, ist das Erfordernis der Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erfüllt und die Beschlußfähigkeit gegeben. Vizebürgermeister Wirgler übernimmt den Vorsitz und erteilt Bürgermeister Muzik das Wort und dieser stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen,

1. die Übertragung der Vollziehung des § 34 (Periodische Überprüfung von Feuerstätten) der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200 in der geltenden Fassung, an den Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gänserndorf (GVU).
2. die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gänserndorf (GVU), LGBL. 1601/6 in der geltenden Fassung, wie folgt:

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (2) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Vollziehung des § 34 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200 in der jeweils geltenden Fassung, für alle beteiligten Gemeinden.

§ 12
Kostenersätze

- (2) a) Die Ermittlung der Höhe der von den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Kostenersätze hinsichtlich der Aufgaben gemäß § 3 (1) der Satzung hat aufgrund des Rechnungsabschlusses und in Anwendungen der Bestimmungen des Abs. 1 zu erfolgen.
- (2) b) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes aus dem Aufgabengebiet der Vollziehung des § 34 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200 in der jeweils geltenden Fassung (gemäß § 3 (2) der Satzung), auf die beteiligten verbandsangehörigen Gemeinden hat im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden zur Gesamtzahl der Einwohner aller beteiligten Gemeinden zu erfolgen. Heranzuziehen ist jeweils die Einwohnerzahl der letzten Volkszählung inklusive weiterer Wohnsitzfälle.

§ 13
Vorauszahlungen

- (1) a) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten, die in vier gleichen Raten jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig sind.
- (1) b) Die Vorauszahlungen hinsichtlich der Vollziehung des § 34 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200 in der jeweils geltenden Fassung, betragen einen Schillingbetrag je Einwohner, der jährlich mit dem Voranschlag beschlossen wird, und sind von den Mitgliedsgemeinden in einem Betrag jeweils am 1. Jänner des Kalenderjahres zu entrichten.

Ohne Wortmeldungen läßt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen und er wird mit 19 zu 1 Stimmen angenommen.

Zu Punkt 14. ist Gemeinderat Weiss von den GRÜNEN bei der Sitzung wieder anwesend und erteilt der Vorsitzende Bürgermeister Muzik das Wort und dieser stellt nach Berichterstattung zum Beschluß des Gemeinderates gegen die Errichtung von GSM-Sendeanlagen im Wohngebiet aufgrund der vorliegenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieses Beschlusses durch das Amt der NÖ Landesregierung folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 28.04.1997 unter Punkt 14. der Tagesordnung, mit welchem sich der Gemeinderat gegen die Errichtung von GSM-Sendeanlagen im Wohngebiet ausspricht und die Errichtung solcher Anlagen im Wohngebiet nicht genehmigen wird, wegen Gesetzeswidrigkeit.

Ohne Wortmeldungen läßt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen und er wird mit 19 zu 2 Stimmen angenommen.